

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zehnte Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 29. Juni 2020 die Zehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 03. Juli 2020 niedergelegt.

**Zehnte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
09. April 2020**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	
One-cancels-other Orders	<p>Kombinierte Orders aus einer Limit-Order und einer Stop-Market-Order mit der Maßgabe, dass diejenige Order ausgeführt wird, deren Limit oder Stop-Limit zuerst erreicht wird; die nicht berücksichtigte Order wird zum Zeitpunkt der Ausführung gelöscht. Folgende Orderkombinationen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkauf Limit-Order mit einer Verkauf Stop-Market Order Verkauf Limit-Order mit einer Verkauf Stop-Limit Order - Kauf Limit-Order mit einer Kauf Stop-Market Order Kauf Limit-Order mit einer Kauf Stop-Limit Order <p>Im Falle einer Teilausführung der Limit-Order verbleibt die Limit-Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch und das Volumen der Stop-Order wird entsprechend angepasst.</p> <p>Im Falle einer Teilausführung einer aus der ausgelösten Stop-Order resultierenden Market Order oder Limit-Order verbleibt diese Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch.</p>
Orders-On-Event	<p>Kauf- oder Verkauforders, die bei Eintritt eines Ereignisses ausgelöst und als Market Order oder Limit-Order ausführbar werden. Die Geschäftsführung bestimmt die Indizes, Futures und Wertpapiere, in denen ein Ereignis zur Orderauslösung führen kann</p>

[...]	
Referenz	Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen der zuletzt festgestellte Preis und in der Fortlaufenden Auktion der zuletzt eingegebene verbindliche Quote des Quote-Verpflichteten <u>oder des Spezialisten</u> oder der zuletzt eingegebene indikative Quote mit einem Volumen größer Null des Spezialisten
[...]	

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

[...]

3. Teilabschnitt: Börsen EDV

[...]

§ 34 Lokationen

[...]

- (3) Sofern sich ein Unternehmen über eine Standleitungsvariante an die Börsen-EDV anbindet, kann das Unternehmen abweichend von Absatz 1 und 2 einzelne Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit einer Leitung aus einer Lokation an die Börsen-EDV anbinden und weitere Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit der anderen Leitung aus einer weiteren Lokation (~~Split-Lokation~~). Voraussetzung hierfür ist, dass ~~beide Lokationen aus demselben Netzwerkbereich gemäß § 33 Absatz 4 mit der Börsen-EDV kommunizieren und~~ sichergestellt ist, dass bei einem Ausfall einer Leitung weiterhin ein ordnungsgemäßer Börsenhandel möglich ist. ~~Die Split-Lokation ist der Geschäftsführung gesondert anzuzeigen.~~

[...]

§ 35 Endeingabegeräte, Zugang und Schnittstellen

[...]

- (3) Die Geschäftsführung kann auf ~~schriftlichen~~ Antrag eines Unternehmens den Anschluss mehrerer Schnittstellen genehmigen. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der von einem Unternehmen beantragten Teilnehmerhandelssysteme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

[...]

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 71 Fortlaufende Auktion

- (1) Wird ein Wertpapier in der Fortlaufenden Auktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders und, Trailing Stop Orders ~~und Orders-On-Event~~ eingegeben werden.

[...]

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

§ 73 Orders im Handelssystem

[...]

(4a) Für Trailing-Stop Orders wird das Stop-Limit in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker Modell auf Basis des Quotes des Quoteverpflichteten und im

Spezialistenmodell auf Basis des indikativen oder verbindlichen Quotes des Spezialisten angepasst. Dabei ist für Verkauf Trailing-Stop Orders die Geldseite und für Kauf Trailing-Stop Orders die Briefseite des jeweiligen Quotes maßgeblich.

Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen wird das Stop-Limit einer Trailing-Stop Order auf Basis eines Preises angepasst.

- (5) Bei Stop-Limit Orders, Stop-Market Orders, ~~Orders-On-Event~~, Stop-Orders der One-cancels-other Orders und bei Trailing-Stop Orders kann es nach dem Auslösen der Orders bis zur Ausführung dieser Orders durch das Handelssystem zwischenzeitlich zur Ausführung anderer Orders kommen.
- (6) Stop-Market Orders, ~~und~~ Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders sowie Stop-Orders der One-cancels-other Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden. Dabei ist für Stop-Loss-Orders, Verkauf Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der Verkauf One-cancels-other Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders, Kauf Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der Kauf One-cancels-other Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. ~~Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders werden im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des indikativen Quotes des Spezialisten mit einem Volumen größer Null ausgelöst. Dabei ist für die Verkauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Verkauf One-cancels-other Order die Geldseite des verbindlichen oder volumenbehafteten indikativen Quotes maßgeblich und für die Kauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Kauf One-cancels-other Orders die Briefseite. Orders-On-Event werden bei Eintritt eines Ereignisses ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.~~

[...]

[...]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

[...]

- (5) Absatz 1 Nummer 1 ~~sowie § 73 Absatz 5 bis 7~~ finden bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

§ 77 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

[...]

- (2) Für jedes in das Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und für den zeitlichen Rang der Orders maßgeblichen Zeitstempel geordnet und verwaltet werden. Von der Geschäftsführung bestimmte Wertpapiere können in mehreren Orderbüchern gehandelt werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang im Orderbuch. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können. Orders, die mit einer Handelsbeschränkung nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 3 versehen sind, erhalten zu Beginn der nächsten mit dieser Handelsbeschränkung gewählten Auktion einen neuen Zeitstempel. Die Ausführungspriorität dieser Orders untereinander wird nach der Reihenfolge der erstmaligen Eingabe dieser Orders bestimmt.

[...]

- (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Unternehmen, sofern dies technisch von der Session unterstützt wird, bei Session-Login festlegen kann, dass insbesondere im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen-EDV, von der nicht sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind, sowie bei einem sonstigen Wegfall der Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV (z.B. Session-Logout des Unternehmens), sämtliche von der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung betroffenen nicht-persistenten Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 7 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht.
- (5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Unternehmen, sofern dies technisch von der Session unterstützt wird, bei Session-Logout festlegen kann, dass sämtliche unter der Session eingegebenen nicht-persistenten Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 7 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt des Session-Logouts die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht.
- (6) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV werden von der Unterbrechung betroffene Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht, sofern von der Unterbrechung sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind. Dies gilt nicht für

Orders, die als persistente Orders eingegeben wurden, sowie für indikative und verbindliche Quotes der Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion. Für einzelne Orderbücher kann die Geschäftsführung nur die Eingabe persistenter Orders erlauben. ~~In der Fortlaufenden Auktion bei Stop-Market-Orders, bei Stop-Limit-Orders, bei One-cancels-other-Orders, bei Orders-On-Event und Trailing-Stop-Orders ist nur die Eingabe persistenter Orders möglich.~~ Soweit der Handel gemäß § 59 Absatz 1 ausgesetzt wird, erfolgt eine Löschung sämtlicher Quotes und Orders. Die Unternehmen werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert.

[...]

~~(8) Vorliegende Orders-On-Event werden gelöscht, wenn die Geschäftsführung festlegt, dass Ereignisse in einem Index, einem Future oder einem Wertpapier nicht mehr zur Orderauslösung führen. Vorliegende Orders-On-Event werden ebenfalls gelöscht, wenn~~

~~— in einem Wertpapier, in dem der Eintritt eines Ereignisses zur Orderauslösung führen soll, sämtliche bestehende Orders im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen von der Geschäftsführung gelöscht werden,~~

~~— in einem Future, in dem der Eintritt eines Ereignisses zur Orderauslösung führen soll, sämtliche bestehende Orders an der Eurex Deutschland von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gelöscht werden. Die Handelsteilnehmer werden von der Geschäftsführung nicht über Orderlöschungen an der Eurex Deutschland informiert.~~

§ 78 Bestehende Orders

[...]

§ 78 a Quote-Request im Spezialistenmodell

(1) Der Spezialist soll während des Quotierungszeitraums auf Anfrage eines Handelsteilnehmers (Quote-Request) dem anfragenden Handelsteilnehmer gegenüber einen indikativen Quote stellen.

(2) Spezialisten dürfen das Stellen eines indikativen Quotes ablehnen, wenn ihnen das Stellen eines solchen Quotes nicht möglich ist. Wird der Quote-Request eines Handelsteilnehmers nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch den Spezialisten beantwortet, erhält der Handelsteilnehmer eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung.

(3) Nach Stellen eines indikativen Quotes durch den Spezialisten kann der Handelsteilnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine verbindliche, sich

auf seinen Quote-Request beziehende nicht änderbare Limit-Order eingeben. Wird die Limit-Order außerhalb dieses Zeitraums eingegeben, erfolgt eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung der Ordereingabe. Im Falle der rechtzeitigen Ordereingabe soll der Spezialist innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen die Ausführung der Limit-Order initierenden verbindlichen Quote stellen.

- (4) Wird die Limit-Order nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeführt, erfolgt die Orderlöschung. Eine Orderlöschung kann in allen Handelsphasen erfolgen.
- (5) Teilausführungen sind nicht möglich. Die Limit-Order wird entweder vollständig ausgeführt oder entsprechend Absatz 4 Satz 2 gelöscht.
- (6) Die Geschäftsführung legt die in Absatz 2 bis 4 genannten Zeiträume, sowie die täglich mögliche Anzahl an Quote-Requests pro Handelsteilnehmer fest.
- (7) Für strukturierte Produkte finden § 106 Absatz 1 Satz 3, 4 und Absatz 2 entsprechend Anwendung.
- (8) In der Einzelauktion ist der Quote-Request nicht anwendbar.

[...]

6. Teilabschnitt: Spezialisten

§ 85 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

[...]

- (5) Das Limit-Kontrollsystem gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 überprüft fortlaufend das Vorliegen von Orders im Orderbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

[...]

3. Unverzögliche Anzeige von Stop-Loss-Orders bei Erreichen der Geldseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten sowie unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Orders bei Erreichen der Briefseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten. Satz 1 gilt nicht-auch für Stop-Orders der One-cancels-other Orders sowie für Trailing-Stop Orders.

[...]

[...]

8. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

§ 102 Auswahl zwischen Market-Maker-Modell und Spezialistenmodell

- (1) Soweit die Geschäftsführung nichts anderes bestimmt, findet der Handel in strukturierten Produkten in der fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell statt. Der/Hat der Emittent hat im Antrag auf Einführung gemäß § 58 Absatz 1 anzuzeigen, dass ob der Handel des Wertpapiers im Market-Maker-Modell oder im Spezialistenmodell aufgenommen werden soll, kann die Geschäftsführung - Liegen die Voraussetzungen der die Einführung im Market-Maker-Modell zulassen, wenn die Voraussetzungen des Market-Maker-Modells vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, lässt die Geschäftsführung die Einführung im Spezialistenmodell zu. Soweit die Voraussetzungen in keinem Modell vorliegen, lehnt sie den Antrag auf Einführung ab.

[...]

[...]

§ 104 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat während des Quotierungszeitraums fortlaufend verbindliche marktgerechte Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen; soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. Verbindliche Quotes müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben. Der Quote-Verpflichtete ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Der Quote-Verpflichtete hat durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen sicherzustellen zu gewährleisten, dass das Geld- und Brieflimit der die von ihm an der FWB gestellten verbindlichen Quotes mit (i) den durch ihn an einem anderen Handelsplatz (regulierte Märkte, MTFs oder OTFs) und (ii) vom Emittenten des Wertpapiers als Systematischer Internalisierer eingestellten verbindlichen Quotes übereinstimmt oder enger ist nicht zum Nachteil der Gegenseite von indikativen Quotes abweichen, die der Quoteverpflichtete oder Emittent des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten stellt. Separate verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 71 Absatz 3 Nr. 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.

[...]

- (5) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das Handelssystem eingestellten verbindlichen Quotes nicht verpflichtet, soweit wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall die Angabe des Volumens für die Briefseite für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist oder ein Wertpapier insbesondere
1. durch den Emittenten vollständig ausverkauft ist (Sold-out-Status),
 2. durch den Emittenten gekündigt wurde,
 3. aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keine Sicherungsmechanismen mehr verfügt oder
 4. von einer gesetzlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers nicht mehr möglich oder zumutbar ist.
- (6) Bei Wertpapieren, deren Wertentwicklung gemäß den Bedingungen im Börsenzulassungsprospekt oder Verkaufsprospekt in der Weise von einem Basiswert abhängt, dass
1. sie beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes wertlos werden oder
 2. beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen,

hat der Quote-Verpflichtete der Geschäftsführung den Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich unter Angabe des Wertpapiers sowie der Art und des Zeitpunktes des Ereignisses in elektronischer Form per E-Mail anzuzeigen. Im Fall von Satz 1 kann die Geschäftsführung bestimmen, dass der Handel ausgesetzt und sämtlich bestehende Orders im betroffenen Wertpapier gelöscht werden. Die Handelsteilnehmer werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert. Im Fall der Wiederaufnahme des Handels kann die Geschäftsführung bestimmen, dass der Quote-Verpflichtete nur zu Käufen und alle übrigen Handelsteilnehmer nur zu Verkäufen berechtigt sind.

[...]

§ 105 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat dem Spezialisten an jedem Handelstag mindestens einen marktgerechten indikativen Quote in einem handelsüblichen Volumen zur Verfügung zu stellen. Der Quote-Verpflichtete hat durch geeignete vertragliche und

technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass das Geld- und Brieflimit der von ihm an der FWB gestellten indikativen Quotes mit (i) den durch ihn an einem anderen Handelsplatz (regulierte Märkte, MTFs oder OTFs) und (ii) vom Emittenten des Wertpapiers als Systematischer Internalisierer eingestellten indikativen Quotes übereinstimmt oder enger ist. Für indikative Quotes und die Meldepflicht des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell gilt § 104 Absätze 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 3, 4, 6 und 7 gelten entsprechend.

- (2) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Brieflimits der dem Spezialisten zur Verfügung gestellten indikativen Quotes in den Fällen des §104 Absatz 5 nicht verpflichtet; der Quote-Verpflichtete hat die Briefseite in diesen Fällen mit „0“ zu quotieren.

,soweit ein Wertpapier insbesondere

1. durch den Emittenten vollständig ausverkauft ist (Sold-out-Status),
2. durch den Emittenten gekündigt wurde,
3. aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keine Sicherungsmechanismen mehr verfügt oder
4. von einer gesetzlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

[...]

§ 106 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Spezialisten haben während des Zeitraums, für den die Quotierungspflicht des Quote-Verpflichteten besteht, fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der jeweils bestehenden Orderlage und der durch den Quote-Verpflichteten eingestellten indikativen Quotes zu stellen. Das Geld- und Brieflimit der indikativen Quotes der Spezialisten muss mit den durch den Quote-Verpflichteten eingestellten indikativen Quotes übereinstimmen oder enger sein. Stellt der Quote-Verpflichtete nach § 104-105 Absatz 2 für ein strukturiertes Produkt einen indikativen Quote ohne Brieflimit, so hat der Spezialist indikative Quotes unter Berücksichtigung von Absatz 3 zu stellen. § 104 Absatz 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht der Spezialisten entsprechend. Für indikative Quotes der Spezialisten findet § 104 Absatz 1 Satz 2 entsprechend Anwendung.

[...]

§ 107 Entfällt Quote-Request im Spezialistenmodell

- ~~(1) Der Spezialist soll während des Quotierungszeitraums auf Anfrage eines Handelsteilnehmers (Quote-Request) dem anfragenden Handelsteilnehmer gegenüber einen indikativen Quote stellen.~~
- ~~(2) Spezialisten dürfen das Stellen eines indikativen Quotes ablehnen, wenn ihnen das Stellen eines solchen Quotes nicht möglich ist. Wird der Quote-Request eines Handelsteilnehmers nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch den Spezialisten beantwortet, erhält der Handelsteilnehmer eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung.~~
- ~~(3) Nach Stellen eines indikativen Quotes durch den Spezialisten kann der Handelsteilnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine verbindliche, sich auf seinen Quote-Request beziehende nicht änderbare Limit-Order eingeben. Wird die Limit-Order außerhalb dieses Zeitraums eingegeben, erfolgt eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung der Ordereingabe. Im Falle der rechtzeitigen Ordereingabe soll der Spezialist innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen die Ausführung der Limit-Order initiiierenden verbindlichen Quote stellen.~~
- ~~(4) Wird die Limit-Order nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeführt, erfolgt die Orderlöschung. Eine Orderlöschung kann in allen Handelsphasen erfolgen.~~
- ~~(5) Teilausführungen sind nicht möglich. Die Limit-Order wird entweder vollständig ausgeführt oder entsprechend Absatz 4 Satz 2 gelöscht.~~
- ~~(6) Die Geschäftsführung legt die in Absatz 2 bis 4 genannten Zeiträume, sowie die täglich mögliche Anzahl an Quote-Requests pro Handelsteilnehmer fest.~~
- ~~(7) § 106 Absatz 1 Satz 3, 4 und Absatz 2 finden entsprechend Anwendung.~~
- ~~(8) In der Einzelauktion ist der Quote-Request nicht anwendbar.~~

[...]

9. Teilabschnitt: **Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion**

[...]

§ 111 **Aufgaben der Spezialisten**

[...]

(5) Soweit für Wertpapiere eine Preisfeststellung in der Einzelauktion stattfindet, haben Spezialisten abweichend von Absatz 1 Satz 1 indikative Quotes nur zu stellen

1. ab ~~15 Minuten vor~~ Beginn des Zeitraums, der von der Geschäftsführung für die Eingabe des verbindlichen Quotes des Spezialisten gemäß § 92 Absatz 4 Satz 2 bestimmt wurde, und

[...]

[...]

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

[...]

§ 123 Handelszeiten

[...]

- (4) Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens gemäß Absatz 1 und 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit). Die Festlegung der Handelszeit am letzten Börsentag eines Jahres bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Börsenrates. Befindet sich eine Fortlaufende Auktion zum Ende der Handelszeit im Aufruf, so kann diese regulär gemäß § 71 Absatz 3 bzw. Absatz 4 beendet werden.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen in Art. 1 §§ 104, 105 und 106 treten am 05. Juli 2020 in Kraft.

(2) Im Übrigen treten die Änderungen in Art. 1 am 24. August 2020 in Kraft.

Die vorstehende Zehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 29. Juni 2020 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 02.07.2020 (Az: III 7 – 37 d 04.05.04#012) erteilt.

Die Zehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 03. Juli 2020

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

i.A. Annette Lorenz